

[7] Allerdurchleüchtigster, etc., etc.<sup>1</sup>

Euer kayserliche mayestät und dero höchst preißlichen Reichshoffrath<sup>2</sup> ist ohne mein weiteres anführen allberait, allergnädigst und bestens bekannt, welcher gestalt bey dem von dem graff Hannibal von Hohenemß<sup>3</sup> an das fürstliche hauß Liechtenstain beschehenen verkauff der ehemahligen, nunmehr in ein fürstenthumb allergnädigst erigirten<sup>4</sup> reichsgraff- und respective<sup>5</sup> herrschafften Vaduz<sup>6</sup> und Schellenberg<sup>7</sup>, alle von demselben und dessen antecessoribus<sup>8</sup> zur zeit der fürgewesten kayserlichen sequestrations-administration<sup>9</sup> vorgenommene, nichtige alienationes<sup>10</sup>, autoritate cæsarea cassiert<sup>11</sup>, und die von denenselben nichtig alienierte bona et jura domanialia<sup>12</sup> hinwiderumb zu vindicieren<sup>13</sup>, dem fürstlichen hauße Liechtenstain allergnädigst freygegeben worden.

Gleichwie nun in krafft dißes, euer kayserlichen mayestät denen gesambten unterthanen deß fürstenthumbs Liechtenstain, beyder, von meinem gnädigsten herrn, in anno<sup>14</sup> 1718 ergriffenen possession<sup>15</sup> und regirung, schon allberait unterm dato, den 15. Julii, dicti anni<sup>16</sup>, wie auch nicht weniger noch neulich, sub dato 28. mon- [2] nathstag Julii 1720, die restitution<sup>17</sup> diser nichtig alienierten bonorum et jurium domanialium allergerechtist anbefohlen, und auch kein zweifl ist, daß nicht dieselbe, woferne nicht dero ohnruehige und interessierte<sup>18</sup> geistliche vorsteher, sye davon bis dato abgehalten hatten, alberait denenselben schuldigste parition<sup>19</sup> gelaistet haben, oder noch künfftighin alsobald laisten wurden.

Also auß herentgegen euer kayserliche mayestät, etc., nahmens meines gnädigsten herrns klagend, allerunterthänigst hinterbringen, daß, nachdeme bey obgedachter possessions-ergreifung ich, alß

---

<sup>1</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>2</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

<sup>3</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189.

<sup>4</sup> erhobenen.

<sup>5</sup> beziehungsweise.

<sup>6</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>7</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> Vorgängern.

<sup>9</sup> Beschlagnahmungs-Verwaltung.

<sup>10</sup> Verkäufe.

<sup>11</sup> „autoritate cæsarea cassiert“: aus kaiserlicher Machtvollkommenheit für ungültig erklärt.

<sup>12</sup> „bona et jura domanialia“: herrschaftliche Güter und Rechte.

<sup>13</sup> beanspruchen.

<sup>14</sup> im Jahr.

<sup>15</sup> Besitz.

<sup>16</sup> „dicti anni“: besagten Jahres.

<sup>17</sup> Rückgabe.

<sup>18</sup> dabei seienden.

<sup>19</sup> Gehorsam.

damahls gewößener fürstlicher commissarius<sup>20</sup>, auch die anstalt verfüget, daß die, von denen durch graff Hannibal<sup>a-</sup> und seiner antecessores an ihre unterthanen<sup>-a</sup> zwar nichtiglich alienierte, iedoch quoad jus decimandi<sup>21</sup>, in denen darüber getroffenen kauffbriefen, dem domino territorii expresse reservierte fundi domaniales, novalis<sup>22</sup>, von denen fürstlichen zehent-einnehmern wohl observieret<sup>23</sup>, und der darauf fallende zehend, dem domino territorii zu der landsfürstlichen verwalthung getreulich eingezogen, auch wo einige, etwa ehedessen mit dem clero errichtete, rechtmässige acta, verhanden, solche in das künfftige adamussim<sup>24</sup> obser- [3] vieret und exequieret<sup>25</sup> werden sollten. Der clerus (welcher zeit während übler hohenemßischer regierung und darauf gefolgter sequestration, in alle landsfürstliche jura involieret<sup>26</sup>, und die jeweilige herrschaftliche admodiatores<sup>27</sup> und andere einfältige beständer, von allem, was ihme zu prätendieren<sup>28</sup> nur eingefallen, mit dem sogleich angedroheten und zuweilen, wie verlautten will, auch exequierten kirchenbann, abzutreiben sich unterfangen).

Darauff sich sogleich auf das häfftigste movirt<sup>29</sup>, und unter dem nichtigen prætext<sup>30</sup>, daß diße decimæ novalis de Concilio Tridentino<sup>31</sup> (in Germania<sup>32</sup> tamen, quod hunc passum nusquam recepto<sup>33</sup>) ad baptisterium<sup>34</sup> gehörten, sogleich nach in disem lande bißher practicirter, seiner bößen weiß, ohne einige remonstrations<sup>35</sup> anhören zu wollen, mit dem kirchenbann widerumb zu drohen angefangen, iedemnach aber endlichen das 1718. jahr so ziemblich fridlich hinschleichen lassen.

Alß aber anno 1719 der fürstliche verwalther, krafft gnädigstem befelchs auf dise, dem domino territorii de jure et consuetudine<sup>36</sup> ohndisputierlich zugehörige decimas novalis genau zu inquiriren<sup>37</sup> und dieselben geziemend einzuziehen, sich selbst benflissen, so gieng der lermen recht an, und kamen sogleich des herrn [4] bischoffs von Chur<sup>38</sup>, fürstlich gnaden, nahme sich seines ohnruehigen cleri an, und excommunicierte den verwalther mit allen denen in hac causa<sup>39</sup> ihme assistierenden helffer und helffers-helffern. Der ohnruehige clerus auch fienge hierauff an, dem armen, ohnverständigen volck ohnverschämpter weiß (wie solches, ohne euer kayserliche mayestät dermahlen mit vielen beylagen zu beschwären, coram commissione<sup>40</sup> b-- durch hundert und mehr<sup>-b</sup> zeügen erwißen werden wird) fürzupredigen, ihre religion stehe in gröster gefahr, der fürst

---

<sup>20</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

<sup>21</sup> „quoad jus decimandi“: solange als Zehntrecht.

<sup>22</sup> „domino territorii expresse reservierte fundi domaniales, novalis“: Grundherrn ausdrücklich zugedachten Herrschaftsleben, Neubruchzehnt.

<sup>23</sup> beobachtet.

<sup>24</sup> genau.

<sup>25</sup> vollstreckt.

<sup>26</sup> angegriffen.

<sup>27</sup> Pächter.

<sup>28</sup> beanspruchen.

<sup>29</sup> erregt.

<sup>30</sup> Vorwand.

<sup>31</sup> „decimæ novalis de Concilio Tridentino“: Neubruchzehnt vom Konzil von Trient.

<sup>32</sup> Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

<sup>33</sup> „in Germania tamen, quod hunc passum nusquam recepto“: auch in Germanien, da diesen Schritt nirgends zurückgenommen.

<sup>34</sup> „ad baptisterium“: zur Taufkapelle.

<sup>35</sup> Gegenvorstellungen.

<sup>36</sup> „de jure et consuetudine“: nach Recht und Gewohnheit.

<sup>37</sup> untersuchen.

<sup>38</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>39</sup> „in hac causa“: in dieser Angelegenheit.

<sup>40</sup> „coram commissione“: vor der Kommission.

von Liechtenstein<sup>41</sup> hätte nicht ohne ursach, zu ergreiffung der regirung einen lutherischen commissarium herauffgeschiket und ihnen, armen unterthanen, bey der huldigung einen lutherischen eyd, notabene, so da in einer, in dem archiv gefundenen alten und bey dem actu homagii<sup>42</sup> widergebrauchten, mit denen worten: „alles gethreulich und ohne gefährde, so wahr mir Gott helfff, und sein heiliges Evangelium“, sich endigendem formula bestanden) abnehmen lassen, sye wähen daran nicht gebunden, auch hätte der fürst nicht ohne sonderbahre ursach einen Böhmen zum fürstlichen [5] verwalther gemacht. Es seye auf nichts anders angesehen, alß daß mann auch sye in die böhmische slaveryey sezen werde. Die böhmische slaveryey seye weit ärger, alß die türkische, wie in sonderheit der pfarrer zu Tryßen<sup>43</sup> und Schaan<sup>44</sup> (davon der letztere zugleich ein canonicus ecclesiae curiensis<sup>45</sup>, und seine pfarrey loco præbendæ<sup>46</sup> besizet) in offentlichen predigten durch vorgebrachte, allerhandt wunderliche comparationes<sup>47</sup> weitlauffig zu deduciren<sup>48</sup> getrachtet.

Sye, unterthanen, solten sich dahero in zeiten vorsehen und ihnen, seelsorgern, in hac causa wider den fürstlichen verwalter assistieren, da herentgegen sye, seelsorger, sye in articulo mortis<sup>49</sup> auch nicht deseriren<sup>50</sup> wollten. Welches dann auch bey dem armen, ohnverständigen volck so vil effectuiert<sup>51</sup>, daß, alß der fürstliche verwalther den novalzechend<sup>52</sup> zu Trysen einziehen wollen, der pfarrer daselbsten sogleich die sturmglöcke anziehen und die burgerschafft ins gewehr berueffen lassen. Da dann deren auch über 100 und mehr persohnen mit gewehrter hand auß dem dorffe gefallen, und unter continuierlichen<sup>53</sup> sturmleutten auf den [6] verwalter, und bey sich zu einzug des novalzechendens gehabte schlossguardiknecht und jäger loßgegangen, und dieselbe obligieret, daß sye zu rettung ihres lebens, in ein ander dorff nahmens Baltzers<sup>54</sup> zu entfliehen gezwungen worden. Der verwalter auch auf das fürstliche Schloß<sup>55</sup> nicht anderst zurückkommen können, alß biß der fürstliche schloßhauptman in der eyl ein stück<sup>56</sup> oder 20 von der schloßcompagnie zusammengeraffet und den verwalter nacher hauß convoyieret<sup>57</sup>, da doch die Trysener bey dem vorbeymarch alsogleich wider gestürmet, und sich armata manu<sup>58</sup> auß dem dorff her außgelassen, iedoch aber ohne an dem verwalter einige thätigkeit zu begehen, sye vorbeymarchiren lasse, hernachmalen aber auch ihren fehler erkennenet, und wie sye der pfarrer verführet, laut der anlaag sub littera<sup>59</sup> A latius<sup>60</sup> eingestanden.

Es ist auch kurz darauf in Vaduz, in krafft diser gehaltenen lermenpredigten, wegen des neugereüths, derjenige lermen und aufruhr entstandten, welchen euer kayserliche mayestät ich in denen zu erhaltung dero, den 28. monnathstag Julii h. 8 allergnädigst an die [7] liechtenainische unterthanen erkennenen patenten allerunterthänigst angezaiget habe.

<sup>41</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>42</sup> „actu homagii“: Huldigungseid.

<sup>43</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>44</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>45</sup> „canonicus ecclesiae curiensis“: Pfarrer der Kirche von Chur.

<sup>46</sup> „loco præbendæ“: am Ort der Pfründe.

<sup>47</sup> Vergleiche.

<sup>48</sup> hinzuführen.

<sup>49</sup> „in articulo mortis“: im Augenblick des Todes.

<sup>50</sup> verlassen.

<sup>51</sup> bewirkt.

<sup>52</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>53</sup> fortwährendem.

<sup>54</sup> Baltzers, Gemeinde (FL).

<sup>55</sup> Schloss Vaduz.

<sup>56</sup> Geschütz (Rohrwaffe).

<sup>57</sup> begleitet.

<sup>58</sup> „armata manu“: bewehrter Hand; bewaffnet.

<sup>59</sup> „sub littera“: in der Urkunde (Beilage).

<sup>60</sup> weiter.

Nun hat zwar des herrn bischoffs zu Chur, fürstlich gnaden, auf an dieselbe erlassene scharffe remonstraciones den verwalther sub finem anni<sup>61</sup> 1719 widerumb von dem (zwar nichtigen) kirchenbann absolviret<sup>62</sup>, und hat mein gnädigster herr herentgegen sich unterdessen zu aller billichkeit und erfüllung alles desjenigen, waß euer kayserliche mayestät (alß dero höchstpreißlichen Reichshoffrath die jurisdiction, juxta ipsa tradita canonistarum<sup>63</sup> (wenigst quoad possessionem) in hac causa decimarum novalium ohndisputierlich zuekommet) allergnädigst vor gueth und gerecht finden würden, zum öfftern anerbotten, auch endlichen auf eine conferenz und gemeinschaftliche inquisition<sup>64</sup>, da des herrn bischoffen zu Chur, fürstlich gnaden, einen concommissarium mitbeysetzen und meinem gnädigsten herrn, wegen der von dem clero begangenen insolentien<sup>65</sup>, nach befundt der sachen, mittelst dessen bestraffung, [8] allerförderist satisfaction<sup>66</sup> geben und sodann in causa decimarum novalium das weitere amicabiler<sup>67</sup> erwarten solten, angetragen.

Aldieweilen aber seine fürstliche gnaden keine von ihro also genanten lutherischen commissarium darbey leiden wollen, und mit deme wider meine persohn expresse protestieret, mein gnädigster herr auch zu bezeugung seiner nachbarlichen freundschafts-begierde derselben deseriret, und die sach dero zu anfang dises 1720. jahrs neu angenommenen, vorhero aber in hochfürstlichen augspurgischen diensten alß hoffrath gestandenen landvogt<sup>68</sup>, zu committieren promittieret<sup>69</sup>. Dißer aber von seiner gnädigsten herrschafft seine dimission<sup>70</sup> sogleich nicht erlangen können, sondern vorher eine viertljährige aufkündigung thuen, und mitlerzeit<sup>c</sup> seine dienste continuiren müessen. Unterdessen aber die zeit, da mann den novalzechent in dem heünt widerumb einziehen müessen, herbeygenahet, [9] so hat der clerus sein voriges spiel widerum angefangen, und seind deß herrn bischoffen zu Chur, fürstlich gnaden, sogleich wider zugefahren, daß nicht allein der arme fürstliche verwalther mit allen seinen helffern und helffers-helffern widerumb excommuniciret, sondern auch die beyde fürstliche schloß- und hoffcapellen mit dem interdict<sup>71</sup> beleget, und dadurch etlich 100 armen, ohnschuldigen, auf denen höchsten alpen herumbwohnenden leüthen, welche sich sonst des in dem Schloß haltenden gottesdienstes zu ihrer grösten consolation<sup>72</sup> bedienet, das offentliche exercitium religionis (bloß in der absicht, die landesherrschafft und dero bediente wegen der religion desto verdächtiger, mithin die arme unterthanen desto ohngehorsammer zu machen) entzogen, der clerus auch seine insolenz noch weiter dahin extendieret<sup>73</sup>, daß mann auch diejenige weibesbilder, welche dem fürstlichen verwalther nur in seiner haußhaltung beygesprungen, imo<sup>74</sup> auch diejenige wirth, welche die zehendeinnehmer nur beherberget, mit dem würrklichen kirchenbann beleget, so, daß allberaits ausser dem verwalther 24 persohnen ohnschuldiger weißer excommuniciret worden.

[10] Nun hat zwar nach geschehener sach, solches alles, quasi re bene gesta<sup>75</sup> deß herrn bischoffs zu Chur, fürstlich gnaden, meinem gnädigsten herrn, laut der anlag littera B notificieret<sup>76</sup>, und die culpam<sup>77</sup> auff das gleichsam geflissentlich veranstaltete, allzulange außbleiben des landvogts

---

<sup>61</sup> „sub finem anni“: *unter dem Jahresende.*

<sup>62</sup> *erlöst.*

<sup>63</sup> „juxta ipsa tradita canonistarum“: *so wie selbst übergebenen Verteidiger.*

<sup>64</sup> *Untersuchung.*

<sup>65</sup> *Beleidigungen.*

<sup>66</sup> *Genugtuung.*

<sup>67</sup> *freundschaftlich.*

<sup>68</sup> *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.*

<sup>69</sup> „committieren promittieret“: *zu überlassen versprochen.*

<sup>70</sup> *Entlassung.*

<sup>71</sup> *Verbot gottesdienstlicher Handlungen.*

<sup>72</sup> *Tröstung.*

<sup>73</sup> *ausgeweitet.*

<sup>74</sup> *allerdings.*

<sup>75</sup> „quasi re bene gesta“: *sozusagen durch die gute Sache trage.*

<sup>76</sup> *benachrichtigt.*

<sup>77</sup> *Schuld.*



rejjiciret<sup>78</sup>. Es hat aber derselbe dises höchst unbillige verfahren, und da mann seinen fürstlichen worten an dem Churischen Hoff<sup>79</sup> so schlechten glauben beymessen, und allein mit gewalt durchdringen, auch weder recht noch billigkeit stattgeben wollen, nicht anders, alß mißliebig aufnahmen können, und dahero deroselben remonstranda remonstriret<sup>80</sup> und geantworttet, wie die anlage sub littera C des mehrern zaiget. Auch nachdeme hierauf weder die relaxatio interdicti noch banni resolvieret<sup>81</sup> werden wollen, endlichen zu des herrn bischoffen, fürstlichen gnaden, und seines von ihme abhängenden cleri, temporalium sequestration<sup>82</sup> geschritten. Es hat aber auch dißes mittel deroselben hartnäckigkeit nicht brechen, noch vil weniger aber, daß sye sich an euer kayserliche mayestät in hac causa klagend wenden solten, effectuieren können, sondern mann hat vilmehr von neuem widerumb anfangen und noch jüngsthin den eig- [11] nen fürstlichen hoffcaplan Hoppen<sup>83</sup>, der in hac causa die martercron zu erlangen publice<sup>84</sup> vorgibet, zu Schaan bey öffentlicher kirchenweyh auf des alldasigen pfarrers requisition<sup>85</sup> die gegenwärtige, sub littera D, allerunterthänigst beylegend, von dem fürstlichen landschreiber nachgeschribene, recht scandalose lermenpredigt ableegen. Auch noch neulich seine fürstlich gnaden selbst in einer, denen fürstlichen beambten gegebenen, audienz, lautt dero sub littera E beylegenden letstern berichts, daß sye mit dero irrig anmassenden jurisdictione spirituali und antrohenden, auf des ganzen fürstlichen kirchen leegenden interdict, und ratione excommunicationis allberait ad Curiam romanam<sup>86</sup> genommenen recursus<sup>87</sup> in dieser sache mit gewalt, durch mithin meinem gnädigsten herrn, seine jura territorialia abzutringen begehren, sich nicht ohndeüttlich vernemmen lassen. Wann nun aber allergnädigster kayßer und herr, dißes, daß die ordinarii und diocesani status clerici<sup>88</sup>, ihre übrige constatus, sive clericos sive laicos<sup>89</sup>, umb ihrer etwa mitl denenselben habenden territorial-, oder anderer patrimonial-strittigkeit willen, sogleich <sup>d-</sup>mit excommunicationen divexieren<sup>90</sup> und <sup>d-</sup>dero fürstenthumb und lande, auch übrige, ohnschuldige beambte, bediente und unterthanen causa plane non cognita<sup>91</sup> mitl bischöfflichen interdictis und excommunicationibus beleegen. [12] Mithin mit verbeygehung der allerhöchsten kayßerlichen und davon abhängenden höchsten Reichsgerichte autorität, sich selbst in propria sua causa<sup>92</sup> recht schaffen, und mittelst der gaistlichen zwangsmittl in seines constatus vermögen, rentten und gefälle sollen einschwingen können, eine in Teutschland ganz ohnerhörte, zumahlen aber alle ordentliche Reichsverfassung, und die libertatem aliorum statuum restenierende<sup>93</sup> sache währe. Ein solches auch die vorige herren bischöffe zu Chur zum theil wohl erkennt, und dahero, alß circa annum<sup>94</sup> 1630 eben dergleichen novalstrittigkeiten zwischen graff Caspar zu Hohenemß<sup>95</sup>, alß domino territorii, und dann dem

<sup>78</sup> zurückwirft.

<sup>79</sup> *bischöfliches Residenzschloss in der Stadt Chur (CH).*

<sup>80</sup> „remonstranda remonstriret“: *Gegenvorstellungen einlegt.*

<sup>81</sup> *beschlossen.*

<sup>82</sup> „temporalium sequestration“: *Einzug weltlicher Einkünfte der Kirche.*

<sup>83</sup> *Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: HILFL 1, S. 378.*

<sup>84</sup> *öffentlich.*

<sup>85</sup> *Verlangen.*

<sup>86</sup> *Römische Kurie.*

<sup>87</sup> *Rechtsbehelf.*

<sup>88</sup> „ordinarii und diocesani status clerici“: *die ordentlichen und der Diözese unterstehenden Geistlichen.*

<sup>89</sup> „constatus, sive clericos sive laicos“: *bestehende, entweder geistliche oder weltliche.*

<sup>90</sup> *zerreißen.*

<sup>91</sup> „causa plane non cognita“: *die Sache durchaus nicht bekannt.*

<sup>92</sup> „in propria sua causa“: *in seiner eigenen Angelegenheit.*

<sup>93</sup> „libertatem aliorum statuum restenierende“: *Freiheit der anderen Zustände bleibenden.*

<sup>94</sup> „circa annum“: *um das Jahr.*

<sup>95</sup> *Kaspar Graf von Hohenems (1573–1640). Vgl. Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock, Innsbruck 1963.*

gotteshauß zu St. Johann<sup>96</sup> in Feldkirch<sup>97</sup> wegen der pfarr Mauren<sup>98</sup> entstanden, der damahlige herr bischoff Pflug von Apsermont<sup>99</sup>, weit moderatere consilia<sup>100</sup> geführet, sich alles, ohnedeme in hac causa nichtigen gaistlichen banns enthalten, und daß der prior bey dem damahlig hochlöblichen kayserlichen Cammergericht<sup>101</sup> zu Speyr<sup>102</sup> anno 1636 klagend eingekommen, (allwo auch dißer process, nachdeme der, seiner regirung entsetzte graff Franz Wilhelmb gegen 300 fl.<sup>103</sup> und zwey fuder<sup>104</sup> gutten, alten weins, demselben nulliter renuncieter<sup>105</sup>, biß dato ruhen thuet) willigst zugegeben.

[13] Herentgegen aber aniezo, wann des gegenwärtigen herrn bischoffen, fürstliche gnaden, auff dero bißherigen verfahren beharren, oder auch wider alles bessere verhoffen, noch weiter fñhrfahren wolten, daß denen ohnverständigen, armen unterthanen, durch dergleichen vornemmen heymlich beytringende, und dato noch in der aschen glimmende feuer, endlich zu würcklicher thätigkeit gelangen und außbrechen muß, und zu beförchten stehet, daß, wann die unterthanen, hiernachst etwa zu Reichß<sup>106</sup>, Creyß<sup>107</sup>, oder landesherrschafftlichen præstationibus<sup>108</sup> angehalten werden wolten, die sach endlich wider die fürstliche oberbeambte und unterhabende, sowohl civil- alß militar-bediente, zu würcklicher thätigkeit und handgemenge außbrechen dürffte.

In diser forcht und endlich nicht übel gegründeten apprehension<sup>109</sup> auch die fürstliche beambte, die von hier hinaufgesendete, theils originale, theils sub aquila vidimirte<sup>110</sup>, gedruckte, allerhöchste kayßerliche patentees zu publicieren, biß dahero das herr nicht nemmen wollen. Herentgegen aber doch gleichwohlen in deß Reichs fundamental-gesazen<sup>111</sup> ein außgemachte sache ist, daß nach maaßgab des Reichsabschieds<sup>112</sup> zu Augspurg<sup>113</sup> den anno 1500 in casibus controversæ inter laicos et clericos jurisdictionis<sup>114</sup>, wann sich die dissentientes<sup>115</sup> nicht güttlich vereinigen wollen, die

---

<sup>96</sup> *Johanniterkommende in Feldkirch. In Liechtenstein verfügte sie in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, Johanniterkommende; in: HLFL 1, S. 405.*

<sup>97</sup> *Feldkirch, Stadt (A).*

<sup>98</sup> *Mauren, Gemeinde (FL).*

<sup>99</sup> *Johann Flug von Aspermont (1595–1661) war von 1601 bis 1627 als Johann V. Bischof von Chur. Vgl. Erwin GATZ, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648, Berlin 1996, S. 118–120.*

<sup>100</sup> *Beratungen*

<sup>101</sup> *Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde 64 (2006), S. 51–83.*

<sup>102</sup> *Speyr, Stadt (D).*

<sup>103</sup> *Fl.: Gulden (Florin).*

<sup>104</sup> *Fuder: Volumenmaß für Flüssigkeiten.*

<sup>105</sup> *„nulliter renuncieter“: nichtig verzichtet.*

<sup>106</sup> *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

<sup>107</sup> *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

<sup>108</sup> *Abgaben.*

<sup>109</sup> *Erfassung.*

<sup>110</sup> *„sub aquila vidimirte“: notarielle Abschriften (unter dem Adler) amtlich beglaubigte.*

<sup>111</sup> *Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.*

<sup>112</sup> *Als Reichsabschied wird die Gesamtheit, der auf einem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs beratenen und erlassenen Bestimmungen bezeichnet.*

<sup>113</sup> *Augsburg, Stadt (D).*

<sup>114</sup> *„in casibus controversæ inter laicos et clericos jurisdictionis“: in gegensätzlichen rechtlichen Angelegenheiten zwischen Laien und Geistlichen.*

<sup>115</sup> *Streitenden.*

rechtliche cognition<sup>116</sup>, nicht denen päpstlichen nunciaturen und Curia Romanæ, [14] sondern einem römischen kayszer und dessen höchsten Reichsgericht zugehören solle.

Neben deme auch abermahlen billich, daß lautt des anno 1494<sup>117</sup> zu Worms<sup>118</sup> aufgerichteten königlichen Landfriedens, die wider demselben handelnde, aufrührische mediat<sup>119</sup> gaistliches von ihren bischöfflichen (nicht wie bißhero zu Chur geschehen) ohngestraft gelassen, sondern juxta verba Pacis Publicæ<sup>120</sup> härtiglich, umb ihrer überfahung willen, gestraffet werden sollen. Euer kayserlichen mayestät auch dahero in allergnädigster beherzigung aller diser umbstände, auf der catholischen fürsten und stände allerunterthänigstes ansuchen, in dero kayserliche wahlcapitulation selbst die ziehung der causarum civilium<sup>121</sup> (qualem hanc ipsam causam superioritatis territorialis, et novalium forestalium, ex prudentioribus et cleris Germaniæ, etiam catholicæ religioni de cætero addictissimis, nemo unquam negavit, imo quo ad causam ad minimum possessorii, ipsi canonistæ, ad forum seculare remissernunt<sup>122</sup>, III. in capitulo VII. X. ) von ihrem ordentlichen gericht ad nuncios apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam in articulo capitulo XIV. ernstlich verboten und inhibieret<sup>123</sup>, auch denen darwider gravirten<sup>124</sup> [15] mit assistenz dero reichsfiscalis an die hand zu gehen, allergnädigst versprochen.

Alß gelanget solchem allem nach an euer kayserliche mayestät meines gnädigsten herrn, allerunterthängigste bitte, euer kayserliche mayestät wolten allergnädigst geruhen, in diser, den Pacem Publicam et Jura Imperii<sup>125</sup> sowohlen alß territorialia principatus lichtenstainensis hoch respicirenden<sup>126</sup> sach, deß herrn bischoffens von Constanz<sup>127</sup>, hochfürstlich gnaden, alß creyßausschreibenden und zumahlen nächst gesessenen catholischen fürsten und bischoffen, dero kayserliche commission in allerhöchsten gnaden dahin aufzutragen, daß dieselbe durch eine der jurium et consuetudinum Germaniæ wohl kündige, in das fürstenthumb Liechtenstain fürdersambst abschickhende commission, die bißhero angeführte und noch mehr andere in progressu causæ<sup>128</sup> zu verificiren stehen werdenden, von dem liechtensteinischen landclero begangene scandalose excesse<sup>129</sup> gebührend untersuchen, die causam novalium zugleich auß dem fundament examiniren, sodann den wahren befundt des herrn bischoffs von Chur, fürstlich gnaden, (welche dero clerum biß dato in seiner üblen aufführung [16] auch mit nichtigen excommunication so viller ohnschuldigen leuthe protegirt<sup>130</sup>), gebührend remonstriren und dieselbe zu erkennung der billigkeit und præstirenden satisfation zu disponiren trachten. Widrigenfahls und in entstehung der güette aber, alles euer kayserliche mayestät zu dero allerhöchsten kayserlichen decision<sup>131</sup> allerunterthänigst berichten, anbey aber auch die oben ernannte, von denen fürstlichen beambten, metu exinde secururæ deditiois<sup>132</sup>, noch nicht publicirte, allerhöchste kayserliche patentes, denen

<sup>116</sup> Untersuchung.

<sup>117</sup> Gemeint ist der „Ewige Landfriede“, der am 7. August 1495 beschlossen wurde.

<sup>118</sup> Worms, Stadt (D).

<sup>119</sup> mittelbaren.

<sup>120</sup> „juxta verba Pacis Publicæ“: entsprechend den Worten des ewigen Landfriedens.

<sup>121</sup> „causarum civilium“: der öffentlichen Ursachen.

<sup>122</sup> „qualem hanc ipsam causam superioritatis territorialis, et novalium forestalium, ex prudentioribus et cleris Germaniæ, etiam catholicæ religioni de cætero addictissimis, nemo unquam negavit, imo quo ad causam ad minimum possessorii, ipsi canonistæ, ad forum seculare remissernunt“: wie diese selbe Sache der Landesboheit und Neubruchzehl des Forsts aus den erfahrensten und Geistlichen Germaniens, auch der katholischen Religion über anderes am anhänglichsten, Niemand irgendeinmal verweigert, allerdings wodurch diese Ursache zumindest den Besitzern, selbst Verteidiger, zum Forum laienhaft zurückgeben.

<sup>123</sup> verboten.

<sup>124</sup> beschwerten.

<sup>125</sup> „et Jura Imperii“: und die Reichsgesetze.

<sup>126</sup> aufnehmenden.

<sup>127</sup> Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, Stuttgart 1972.

<sup>128</sup> „progressu causæ“: fortschreitender Sache.

<sup>129</sup> Aufstände.

<sup>130</sup> schützt.

<sup>131</sup> Entscheidung.

<sup>132</sup> „metu exinde secururæ deditiois“: durch die Furcht hierauf abgezielte Unterwerfung.

unterthanen gehörig publicieren, dieselbe zu allen schuldigen gehorsamb anweisen, und also wenigst den statur politicum in ruhigen standt sezen sollen.

Deß herrn bischoffen zu Chur, fürstlich gnaden, aber, bittet mein gnädigster herr ad interim<sup>133</sup> und provisorio modo<sup>134</sup> nächst eines scharffen kayserlichen rescripti<sup>135</sup> dahin anzuweisen, daß sye alles dasjenige, so sye wider die Reichsconstitutiones und Jura Imperii allberait verhänget, widerumb aufheben und revociren<sup>136</sup>, und bey sonsten zu befahren habender, schwehrrer fiscalischen andung, biß zu anlangung der kayserlichen commission und fernerweitt euer kayserliche mayestät allergnädigste verordnung, in causa mit keinen weitteren thätigkeiten [17] aigenmächtig fürfahren, noch dardurch frembde reichsunterthanen zur widersezlichkeit weder por directum noch indirectum verlaitten sollen.

Solche allerhöchste kayßerliche gnade erkennet mein gnädigster herr mit allerunterthänigstem danckh, und ich verbleibe in tieffestem respect.

Eur kayßerlichen mayestät, etc., etc.

[18]

Exhibitus<sup>137</sup> bey kayserlichem Reichshoffrath, den 14. Januarii 1721.

An die römische, kayßerliche, auch in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheim<sup>138</sup>, königliche mayestät, etc., etc.

Allerunterthänigste anzeig, deren, in dem fürstenthumb Liechtenstain, occasione domanialium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum<sup>139</sup>, von dem aldortigen landclero, unter bischöfflichen churischer protection ein par jahr her verüebten excessen gethanen, villen aufruhrisch- und höchst injuriosen<sup>140</sup> predigten, und dardurch würcklichen erwartten aufruhren, auch derentwegen noch continuirenden, ohnverantwortlichen excommunicationen, interdecten und sogar ad Curiam Romanam zu erzwingen suchenden recursus.

In triplo.<sup>141</sup>

<sup>c-</sup>Mit allergehorsambster bitt, hierinnen deß herrn bischoffen zu Constanz, fürstlich gnaden, allergnädigste kayserliche commission aufzutragen, und deß herrn bischoffs zu Chur, fürstlichen gnaden, von denen bißhero berait verübten und noch fernershin antrohenden thätigkeiten ernstlich zu dehortieren<sup>142</sup>.

Mein, Stephan Christoph Harpprechtens, fürstlich liechtenstainischen hoffraths und mandatarii.

Mit beylaag à littera A bis E inclusive.

In triplo.<sup>-c</sup>

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung links vom Text.

<sup>b-b</sup> Ergänzung links vom Text.

<sup>c</sup> Ergänzung links vom Text.

<sup>d-d</sup> Ergänzung links vom Text.

<sup>e-e</sup> Ergänzung über der Adresse.

---

<sup>133</sup> für die Zwischenzeit.

<sup>134</sup> „provisorio modo“: aus Vorsicht. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 206.

<sup>135</sup> Befehls.

<sup>136</sup> widerrufen.

<sup>137</sup> Schriftlich eingegeben.

<sup>138</sup> Spanien, Ungarn und Böhmen.

<sup>139</sup> „occasione domanialium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum“: wegen herrschaftlicher Besitzungen, auch nicht zurückerstatteten Neubruchs in herrschaftlichen Gütern.

<sup>140</sup> beleidigenden.

<sup>141</sup> In dreifacher Ausfertigung.

<sup>142</sup> abzuraten.